S A T Z U N G der Maria-Ward-Stiftung

Neufassung beschlossen am 6. Januar 2002 Veränderte Fassung beschlossen am 9. Februar 2011 Veränderte Fassung beschlossen am 17. Mai 2013 Veränderte Fassung beschlossen am 26.01.2015 Veränderte Fassung, beschlossen am 19.01.2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Maria-Ward-Stiftung.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sitz der Stiftung ist Aschaffenburg.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Unterricht und Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und Weltverständnisses in der Tradition der Congregatio Jesu (CJ) (Maria-Ward-Schwestern). Die Gründungsanliegen von Mary Ward und die ignatianische Pädagogik sind prägend. Spürbar wird dies durch einen Geist gegenseitigen Unterstützens und Wertschätzens, getragen von Toleranz und Weltoffenheit.
- (2) Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von Bildungseinrichtungen, die ehemals von der CJ im Bistum Würzburg als katholische

Erziehungseinrichtungen in freier Trägerschaft mit ihrem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des can. 803 CIC 1983 gegründet und betrieben wurden. Der Zweck kann auch verwirklicht werden durch die Übernahme der Trägerschaft solcher Bildungseinrichtungen.

- (3) Stiftungszweck ist weiterhin die Förderung der katholischen Schulund Berufsbildung durch Vergabe von Zuschüssen, die bedürftigen Schülerinnen und Schülern zu einer abgeschlossenen Schulausbildung verhelfen sollen.
- (4) Die Stiftung bestimmt frei darüber, welcher der hier genannten Zwecke verwirklicht wird und je nach finanziellen Möglichkeiten in welchem Umfang dies geschieht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihren in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung soll das Stiftungsvermögen an die Mitteleuropäische Provinz der Congregatio Jesu, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München, ersatzweise dem Bistum Würzburg, mit der Bestimmung zufallen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen für einen anderen gemeinnützigen, möglichst kirchlichen Zweck im Bereich von Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen ausgestattet.
- (2) Das Grundstockvermögen gemäß Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögenszuführungen im Sinne des § 58 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung sind zulässig.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Grundstockvermögen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Stärkung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung zu satzungsmäßigen Zwecken aufgelöst werden kann.

§ 5 Stiftungsmittel, Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 - a) aus Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften sollen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Fristen stellt der Stiftungsvorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss der Stiftung in der Form einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf. Der Abschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Mittelverwendung. Der geprüfte Jahresabschluss ist vom Stiftungsrat festzustellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist vorbehaltlich Satz 2 ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss eine angemessene Pauschale für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder beschließen. Alle Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen. Der Stiftungsrat kann einen pauschalen Auslagenersatz beschließen.
- (3) Ist ein Organmitglied außerhalb seiner Organfunktion haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung für die Stiftung tätig, so zahlt die Stiftung hierfür eine angemessene Vergütung. Entsprechendes gilt bei der Erbringung sonstiger Leistungen.
- (4) In den Organen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) der Provinzialoberin der Mitteleuropäischen Provinz der Congregatio Jesu (CJ) oder einer von ihr benannten Person als Vorsitzender,
 - b) vier weiteren, durch die Stifterin zu berufenden Mitgliedern, darunter mindestens ein/e Vertreter/in des Bistums Würzburg.

- (2) Die CJ hat das Recht, jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates unwiderruflich auf ihre Berufungsrechte nach Absatz 1 und ihr Abberufungsrecht nach Absatz 5 Buchstabe d) zu verzichten. Mit der Erklärung des Verzichts scheidet die Provinzialoberin der CJ bzw. die von ihr benannte Person aus dem Amt als Vorsitzende des Stiftungsrats aus. Gleichzeitig mit der Erklärung des Verzichts benennt die CJ eine/n Nachfolger/in als Vorsitzende/n.
- (3) Hat die CJ gemäß Abs. 2 wirksam auf die Berufungsrechte nach Abs. 1 verzichtet, ergänzen die verbliebenen Mitglieder den Stiftungsrat im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds durch Nachwahl (Kooptation). Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrates beträgt nach dem wirksam erklärten Verzicht der Stifterin gemäß Absatz 2 fünf Jahre. Mit Wirkung des Verzichts beginnt für die in diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder eine neue Amtszeit.
- (5) Das Amt der Stiftungsratsmitglieder endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit von fünf Jahren,
 - c) mit rechtskräftiger Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer/eines amtlichen Betreuerin/Betreuers,
 - d) mit Abberufung seitens der Stifterin nach Anhörung des Stiftungsrats,
 - e) mit Erreichen des 77. Lebensjahres. War ein Mitglied des Stiftungsrates bereits bei der Berufung 72 Jahre oder älter, kann die Amtszeit auch nach Erreichen des 77. Lebensjahres zu Ende gebracht werden;
 - f) mit Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- (6) Endet die Amtszeit nach Abs. 5 b) bleibt das betreffende Mitglied auf Ersuchen des Stiftungsrats bis zur Berufung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt.

- (7) Erneute, auch mehrmalige Berufung ist möglich.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt. Das Amt des von der CJ als Vorsitzende/n bestellten Mitglieds bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit hiervon unberührt.
- (9) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird durch seine/n Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
 - Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Es ist vertraulich zu behandeln. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung (auch per E-Mail oder Telefax) ihre Zustimmung erteilen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Er ist berechtigt, sich jederzeit über die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes zu unterrichten und Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Stiftung zu nehmen. Dieses Recht wird von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen. Es kann von ihr/ihm im Einzelfall oder auf Dauer auf ein anderes Stiftungsratsmitglied übertragen werden.
- (2) Der ausschließlichen Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen alle Angelegenheiten, die über die laufende Verwaltung und Geschäftsführung hinausgehen. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über alle Fragen der inneren Struktur und Organisation der in der Trägerschaft der Stiftung befindlichen Bildungseinrichtungen einschließlich deren Umwandlung und Auflösung,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
 - e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Entscheidung über Rechtsgeschäfte in allen Grundstücksangelegenheiten,
 - g) die Entscheidung über Bürgschafts-, Garantie- und Anerkenntniserklärungen, ferner über Schuldversprechen, Schulderlass und Schuldübernahme sowie Erteilung von Generalvollmachten,
 - h) die Erhebung von Klagen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen,
 - i) die Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - j) die Beschlussfassung über die Höhe der Pauschale für Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, nämlich
 - a) einer von der Stifterin, bzw. nach ihrem gemäß § 8 Absatz 2 erklärten Verzicht, durch den Stiftungsrat berufenen Person als Vorsitzende/r
 - b) ein bis zwei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet entsprechend § 8 Absätze 5 bis 7.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem Mitglied des Stiftungsvorstandes auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates nach besten Kräften die Aufgaben der Stiftung zu bewältigen und nachhaltig auf die Verwirklichung ihrer Ziele hinzuwirken.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - a) die Planung und Durchführung aller betrieblichen Maßnahmen der Stiftung gemäß dem genehmigten Haushaltsplan,
 - b) die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes mit Stellenplan,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,

- e) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- f) die Personaleinstellung, die Personalverwaltung und die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstgeber,
- g) die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und die Überwachung und Durchführung von geschlossenen Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist.
- (4) Der Stiftungsrat kann zur Regelung weiterer Aufgaben, Befugnisse und Regularien dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seine/n Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes in angemessener Frist zu Sitzungen einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Der Stiftungsvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung (auch per E-Mail oder Telefax) ihre Zustimmung erteilen.

§ 14 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Bischofs von Würzburg (Art. 21 Abs. 1, 23 BayStG, Art. 42 ff KiSitftO).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem Bischöflichen Ordinariat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen. Solche Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (3) Ein Beschluss dieser Art wird erst wirksam, wenn die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bischöflichen Ordinariats Würzburg in Kraft. Die Fassung der Satzung vom 26.01.2015 (genehmigt am 23.12.2015) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Antonella Vigorio-Herbig
Vorsitzende des Stiftungsrates

Aschaffenburg, den 19.01.2022

Stiftungsrates

Walter Engelhard
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Würzburg, den 27. April 2022

4. Vandrau

Generalvikar